

Änderungsantrag XPlanung					
Nummer	CR048	Version	XPlanung 5.1	Datum	05.08.2020

Die Änderung betrifft folgende Bereiche des Standards											
Basis	<input type="checkbox"/>	BPlan	<input type="checkbox"/>	FPlan	<input checked="" type="checkbox"/>	SoPlan	<input checked="" type="checkbox"/>	Reg.plan	<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan	<input type="checkbox"/>
XML-Schemata			<input checked="" type="checkbox"/>	Konformitätsbeding.		<input type="checkbox"/>	Sonstiges				

Titel	Landesspezifische Gesetze; hier Kurtortegesetz NRW
Art der Änderung	Hinzufügen eines neuen Features
Vorgeschlagen von	S. Petzel; KRZN

Grund der Änderung	
<p>In Nordrhein-Westfalen (und auch in vielen anderen Bundesländern) gibt es ein Kurtortegesetz. Hierin ist festgelegt, dass eine staatliche Anerkennung zwingend einen Eintrag im FNP erfordert. Neben den acht Arten von Kurorten sind hier auch staatlich anerkannte Erholungsgebiete definiert. Da es sich hier nicht nur um eine nachrichtliche Übernahme handelt, sondern eine zwingende Definition im FNP, ist die Frage, wie dies zukünftig (auch evtl. für andere Themen) im XPlanungs-Schema geregelt werden soll.</p>	

Beschreibung der Änderung	
<p>Das neue Schema soll folgende Spezifikationen der Zweckbestimmungen enthalten:</p> <p>Umgrenzung der Flächen, die als Kurorte dienen (Kurtortegesetz KOG NW)</p> <p>Art des Kurortes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heilbad oder Mineral-, Thermal-, Sole-, Peloid- oder Moorheilbad (§ 4 KOG) - Kneipp-Heilbad (§ 5 KOG) - Heilklimatischer Kurort (§ 6 KOG) - Kneipp-Kurort (§ 7 KOG) - Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (§ 8 KOG) - Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb (§ 9 KOG) - Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb (§ 10 KOG) - Luftkurort (§ 11 KOG) <p>Erholungsort (§ 12 KOG)</p>	

Konsequenzen, wenn die Änderung nicht durchgeführt wird	
<p>Als gemeinsame Voraussetzung für Kurorte gilt das Kriterium, dass das entsprechende Gebiet im FNP dargestellt und erläutert wird (§ 3 Abs. 1 KOG).</p> <p>Im Umkehrschluss könnte bei fehlender Definition im FNP keine staatliche Anerkennung für Kurgebiete gewährt werden.</p>	

Erwartete Auswirkungen der Änderung	

Zusätzliche Informationen, Fragen, ...

Die Definition von Kurorten als 'Art der baulichen Nutzung' und 'Sondergebiet Kurgebiet' ist nicht zielführend, da die Kurgebiete lt. KOG meist große Teile der jeweiligen Gemeinde inkl. Wald, Grünflächen etc. umfassen. Dies gilt sowohl als Flächenschlussobjekt als auch aufliegende Fläche. Diese Anforderung bezieht sich nur auf NRW. Inwieweit andere Landesgesetze betroffen sind, muss noch untersucht werden.